



Einwohnergemeinde Däniken



Einwohnergemeinde Dulliken

Richner AG, Aarau

Stuag AG, Olten

Hunziker & Cie. AG, Olten

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet

Hard - Dulliken und Studenweid - Däniken

Sonderbauvorschriften

Genehmigung

Olten, 4. September 1995

(5023 b)



Frey + Gnehm Olten AG

Ingenieurbüro für Bautechnik, Raumplanung, Umweltschutz



WEBER & SAURER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HTL

SONDERBAUVORSCHRIFTEN zum Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hard - Dulliken und Studenweid - Däniken

Im Gebiet der Kiesgruben Richner AG Aarau/Stuag AG Olten und Hunziker AG Olten wird gestützt auf die §§ 14ff und 44ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Zonen- und Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

- § 1 Zweck
- Der vorliegende Zonen- und Gestaltungsplan bezweckt den geordneten Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des Kiesabbaugebietes.
- Die im Zonenplan ausgeschiedene Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung dient der Versorgung der Region südliches Niederamt mit Wandkies und der Ablagerung des in der Region anfallenden Aushubmaterials.
- § 2 Pläne
- Folgende Pläne gehören verbindlich zum Zonen- und Gestaltungsplan:
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - Zonen- und Erschliessungsplan | 1 : 2'500 |
| - Situation, Koten, Etappen | 1 : 1'000 |
| - Etappierungsplan | ca. 1 : 2'500 |
| - Profile 1 - 4 | 1 : 1'000 |
| - Landschaftsgestaltung Endzustand | 1 : 1'000 |
- § 3 Perimeter
- Der Geltungsbereich umfasst das im Zonen- und Gestaltungsplan durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

Zonenplan

- § 4 Zonen- und Erschliessungsplan
- Der Zonen- und Erschliessungsplan unterscheidet folgende Zonen:
- Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung
 - Bereich für Betriebseinrichtungen
 - Schützenswerte archäologische Fundstelle
- § 5 Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung
- In der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung wird der Ober- und Unterboden entfernt, Kies abgebaut, mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt und wieder fachgerecht rekultiviert.

- § 6 Bereich für Betriebseinrichtungen Die für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung notwendigen Betriebseinrichtungen (Gebäude, Maschinen, Geräte, Deponien etc.) dürfen nur in den im Zonenplan bezeichneten "Bereichen für Betriebseinrichtungen" installiert werden.
- In den Bereichen A - D sind Betriebseinrichtungen für den Abbau und die Wiederauffüllung des umliegenden Gebietes erlaubt.
- Im Bereich D sind zusätzlich auch das Betreiben eines Kies- und Betonwerkes und die Aufbereitung von unverschmutztem, nicht grundwassergefährdendem Aushubmaterial gestattet. Nicht erlaubt sind die Aufbereitung und Lagerung von Bauabfällen.
- Sämtliche Betriebseinrichtungen sind nach Beendigung des gesamten Kiesabbaus zu entfernen.
- § 7 Schützenswerte archäologische Fundstelle Innerhalb der archäologischen Schutzzone bei den Abbaustufen 3 bis 5 darf erst nach der archäologischen Untersuchung mit dem Abbau begonnen werden.

Etappierung

- § 8 Etappen Der Abbau erfolgt nach den in den Etappierungsplänen eingetragenen fünf Etappen und den aufgezeigten Abbaurichtungen.
- § 9 Bewilligungen Die Abbaubewilligungen für die einzelnen Etappen erteilt das Baudepartement des Kantons Solothurn nach Anhörung der Behörden der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken.
- Mit der Einreichung des Abbaugesuches für die jeweilige Etappe ist ein Konzept abzugeben, das die geplanten naturnahen Lebensräume zeitlich, qualitativ und quantitativ festlegt und die Dynamik sicherstellt.
- In diesem Verfahren kann vom Zonen- und Gestaltungsplan abgewichen werden, sofern das Gesamtkonzept erhalten bleibt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Rahmen der Abbaubewilligungen können auch zusätzliche Auflagen oder Bedingungen durch das Bau-Departement erlassen werden.

SIEME ABÄNDERUNG RRB NR. 1159
VOM 29. MAI 2001.

Im Gebiet "Däniken-Nord" muss die notwendige Abbaubewilligung für einen Teil des Grundstückes GB Nr. 909 noch eingeholt werden. Für alle übrigen vorhandenen Kiesreserven sind die Abbaubewilligungen bereits erteilt und bleiben in Kraft, soweit sie dem Gestaltungsplan nicht widersprechen. Für die Gebiete "Däniken Süd", Etappen 1 bis 5, und "Dulliken", Etappen 2 bis 5, wurden noch keine Abbaubewilligungen eingeholt.

§ 10 Zeitraum

Im Gestaltungsplan ist ein Kiesabbaugebiet einbezogen, das den regionalen Kiesbedarf gemäss Bedarfsnachweis für die nächsten 20 bis 25 Jahren abdeckt.

Pro Etappe ist ein Abbauzeitraum von ca. 5 Jahren vorgesehen.

Kiesabbau und Auffüllung

§ 11 Kiesabbau

Der Kiesabbau ist mit Erdbewegungsmaschinen ohne Sprengungen vorzunehmen.

§ 12 Böschungen

Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1 : 1 ausgeführt. Die Böschungsgestaltung hat nach den SUVA-Richtlinien und den geotechnischen Erfordernissen zu erfolgen.

§ 13 Grenzabstand

Der Abstand der Böschungskante gegenüber befahrbaren Feldwegen und Strassen beträgt 4 m.

Gewässerschutz

§ 14 Abbaukoten

Die maximalen Abbaukoten betragen gemäss den geologisch-hydrogeologischen Gutachten für das Gebiet "Däniken Süd" 380.50 m.ü.M. und für das Gebiet Dulliken 382.00 m.ü.M. bzw. im südlichen Teil des Abbaubereiches 2.50 m oberhalb der Felsoberfläche, weil dort der Felsuntergrund stark ansteigt. Vor dem Abbau im südlichen Teil des Abbaubereiches ist jeweils die Höhe der Felsoberfläche mit einem geeigneten Verfahren zu erkunden und aufzuzeichnen.

Die zwischen höchstmöglichem Grundwasser- bzw. Hangwasserspiegel und Kiesgrubensohle geforderte Bodenschichtstärke von minimal 2.00 m ist überall einzuhalten.

Beim Kiesabbau, bei den Auffüllarbeiten und beim Betrieb der zur Aufbereitung notwendigen Anlagen ist dem Schutz des Grundwassers vorrangige Bedeutung beizumessen.

§ 15 Abstellplätze

Es ist in jeder Grube für die Erdbewegungsmaschinen ein dichter Platz mit Randbordüren einzurichten. Der Platz ist über einen Schlammssammler mit Tauchbogen in eine abflusslose Grube zu entwässern. Die Grube ist periodisch zu entleeren und der ARA zuzuführen. Die Plätze dienen als Abstellplatz und zur Betankung der eingesetzten Maschinen.

§ 16 Betriebsstoffe

Betriebsstoffe und wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur in abschliessbaren Räumen auf dem Betriebsareal gelagert werden. Allfällige Verluste müssen in Schutzbehältern mit 100 % Fassungsvermögen aufgefangen werden können.

§ 17 Umzäunung

Die aktuellen Abbau- und Auffüllgebiete sind zu umzäunen.

Ausserhalb der normalen Arbeitsstunden müssen die Betriebsareale durch ein abgeschlossenes Tor für Dritte unzugänglich sein.

§ 18 Oberboden

Der Oberboden, welcher nicht sofort für die Rekultivierung verwendet werden kann, muss gemäss der "Richtlinie zur Rückführung von Abbaugruben in die Landwirtschaft" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) geordnet deponiert und angelegt werden.

Der Oberboden ist zur Hauptsache am Abbaugrubenrand in maximal 2.5 m Mächtigkeit zu deponieren. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.

§ 19 Unterboden

Der Unterboden darf nur insoweit zur Auffüllung verwendet werden, als noch genügend Material für den Bodenaufbau zur Verfügung steht. Die Unterbodendeponien mit einer maximalen Höhe von 4.0 m sind zur Hauptsache auf den Betriebsarealen einzurichten.

- § 20 Bodenschutz Vor der Abbaubewilligung der Etappen 1 und 2 sind Untersuchungen zur Bodenbelastung im Bereich der Schiessanlage durchzuführen. Sofern erforderlich ist ein Konzept zur angepassten Verwendung des Bodens zu erstellen.
- § 21 Förderbänder Förderbänder, dazugehörige Geräte und Zwischendecks von Abbau- und Auffüllmaterial können im ganzen Abbaugebiet eingerichtet werden.
- § 22 Schlammweiher Schlammweiher dienen zur Einleitung des Waschwassers und zur Ablagerung des Schlammes aus der Kiesaufbereitungsanlage. Nach dem Abbau werden zwei Schlammweiher in Feuchtbiotope umgewandelt und mit Regen- und Sickerwasser aus dem umgebenden Landwirtschaftsland gespiesen.
- § 23 Kieswände Einzelne steile Kieswände am Rand der offenen Grube sind jeweils während 5 - 10 Jahre zu erhalten. Sie dienen als Brutstätte für Uferschwalben.
- § 24 Wanderbiotope Auf die entstehenden Wanderbiotope ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Wenn ihre Funktion nach einer Dauer von bis zu 10 Jahren von anderen Flächen übernommen wird, dürfen sie wieder zerstört und die Flächen überschüttet und rekultiviert werden.
- § 25 Unterhalt naturnahe Flächen Der Unterhalt der naturnahen Lebensräume hat sachgemäss zu erfolgen. Dieser wird sichergestellt durch eine landschaftspflegerische Begleitplanung. Eine Begehung wird mindestens alljährlich durchgeführt.
- Mit einer einfachen Erfolgskontrolle wird festgestellt, ob die Ziele bezüglich Wanderbiotope und Unterhalt der naturnahen Lebensräume erreicht werden. Die Berichterstattung erfolgt alle 5 Jahre, erstmals im Jahre 2000, an die Abteilung Naturschutz des Amtes für Raumplanung.

§ 26 Wiederauffüllung Die Auffüllung hat anschliessend an den Kiesabbau zu erfolgen. Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und überschüssiges Abraummaterial aus der Region südliches Niederamt verwendet werden. Der Maschinist hat regelmässig Sicht- und Geruchskontrollen des angelieferten Materials durchzuführen. Verschmutztes Material ist an den Lieferanten zurückzuweisen. Im Zweifelsfall ist das Amt für Umweltschutz beizuziehen.

§ 27 Abbaufläche Aus den einzelnen Arbeitsschritten

- Abdecken der Kiesschicht
- Kiesabbau
- Betriebsfläche
- Auffüllung
- Rekultivierung

resultiert ein Eingriff in die Landschaft. Dieser verschiebt sich ständig in Abbaurichtung. Auffüllung und Rekultivierung haben angemessen mit dem Abbauvorgang Schritt zu halten.

§ 28 Terraingestaltung Die Gestaltung der Terrainoberfläche hat gemäss dem Plan Endgestaltung zu erfolgen.

Endgestaltung

§ 29 Rekultivierung Die Rekultivierung erfolgt nach den "Richtlinien zur Rückführung von Abbaugebieten in die Landwirtschaft" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).

Das zu rekultivierende Gebiet wird grösstenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Es sind ökologische Ausgleichsflächen im Ausmass von 10 - 15 % des Gestaltungsplanperimeters vorgesehen.

Notwendige Bodenmächtigkeit:

Landwirtschaftliche Nutzung	1.0 m
Forstwirtschaftliche Nutzung	2.0 m

Böschungen und naturnaher Wald werden nicht humusiert.

§ 30 Entwässerung Das überschüssige Wasser der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird über die Oberfläche bzw. die Rohplanie mit möglichst 4 % Gefälle in die Feuchtbiopte, Wald- und Heckenflächen zum Versickern oder Verdunsten abgeleitet.

Entlang den geplanten Wegen und unterhalb den Böschungen werden Sickerleitungen eingelegt oder Sickergräben erstellt. Das Projekt der Drainageleitungen ist vor dem Bau dem kantonalen Meliorationsamt zur Bewilligung einzureichen.

Bei den Humusdeponien sind wo nötig Sickerhilfen einzubauen.

- § 31 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat sich während den ersten fünf Jahren nach der Rekultivierung an die Richtlinien des FSK zu halten.
- § 32 Pufferzonen Die Pufferzonen bei den Obstbäumen, vor Hecken und entlang dem Waldrand dürfen nur extensiv genutzt werden. Auf eine Düngung ist zu verzichten. Der erste Schnitt der Wiesen darf je nach Pflanzenbestand frühestens ab dem 1. Juni erfolgen.
- § 33 Obstbäume Im Bereich der Signatur Obstbäume im Plan Endzustand sind Hochstamm-Obstbäume anzupflanzen. Die Lage der im Plan dargestellten Bäume ist nicht verbindlich.
- § 34 Hecken Die Bepflanzung der Hecken hat gestützt auf einen Bepflanzungsplan und nach den Anweisungen der Abteilung Naturschutz des kantonalen Amtes für Raumplanung zu erfolgen.
- Es sind nur einheimische standortgerechte Arten zu verwenden.
- § 35 Aufforstung Die aufgrund früherer Rodungsbewilligungen verfügten Aufforstungen haben nach den Richtlinien und Anweisungen des kantonalen Forst-Departementes zu erfolgen.
- Es sind nur einheimische standortgerechte Arten zu pflanzen, und der Waldrand ist stufig auszubilden.
- § 36 Naturnaher Wald Im naturnahen Wald sind standortgerechte Initialpflanzungen auf dem nicht humusierten Untergrund vorzunehmen.
- § 37 Kieswand, Schotterfläche Im Gebiet von Däniken hat die Kieswand am Südwestrand der Parzelle GB Nr. 909 mit der davor vorgelagerten Schotterflächen bestehen zu bleiben.

- § 38 Feuchtbiotope Es werden zwei Feuchtbiotope, ehemalige Schlammweiher, im Endzustand beibehalten, die mit Regenwasser und Sickerwasser aus dem rekultivierten Gebiet gespeist werden.
- § 39 Unterhalt, Nachnutzung Der Unterhalt und die Nachnutzung der naturnahen Lebensräume nach Abschluss des Abbaus wird mit einem einfachen Programm/Konzept gesichert, das mit dem Abbaugesuch der 5. Etappe eingereicht wird.
- Als Beitrag für den Erstunterhalt der naturnahen Lebensräume entrichten die beteiligten Unternehmer eine finanzielle Abgeltung von total 50'000 Fr. zu Gunsten des Natur- und Heimatschuttfonds.
- § 40 Ersatzmassnahmen, ökologischer Ausgleich Die Erstellung der meisten naturnahen Lebensräume im Endzustand und die Ermöglichung der Wanderbiotope gelten als Ersatzmassnahmen.

Erschliessung

- § 41 Erschliessung
- a) Kiesgrube Däniken
Die Erschliessung ab Kantonsstrasse T5 erfolgt über die Dängertfeldstrasse und die Muniweidstrasse.
- b) Kiesgrube Dulliken
Die Erschliessung ab Kantonsstrasse T5 erfolgt über die Hardstrasse und den Flurweg Unterer Hard.
- Für den Transport von Kies- und Auffüllmaterial dürfen nur diese Zufahrten benützt werden.
- § 42 Unterhalt Zufahrten Die Gemeindestrassen und die Kantonsstrasse T5 sind nach einer Verschmutzung sofort zu reinigen. Gemeindestrassen, die infolge starker Beanspruchung durch den Kiesabbau, die Auffüllung oder die Rekultivierung Schäden erleiden, müssen umgehend auf Kosten der Grubenbetreiber wieder instandgestellt werden.
- § 43 Schützenhaus Der Betrieb und die Zu- und Wegfahrt zum Schützenhaus sowie die Zufahrt zur Parzelle GB Nr. 909 (Däniken) und zur Bergmatt in Dulliken sind während des ganzen Abbauvorganges zu gewährleisten.
- § 44 Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung Die Erschliessung der Parzellen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dauernd sicherzustellen.

Schlussbestimmungen**§ 45 Parzellierung**

Nach Abschluss der Rekultivierung sind die Eigentums-
grenzen zu vermarken, wobei in Absprache mit den
Grundeigentümern Grenzvereinfachungen anzustreben
sind.

§ 46 Aufsicht

Jährlich findet mindestens eine Begehung der Gruben
mit Vertretern der zuständigen kantonalen und kommu-
nalen Behörden, der FSK und Grubeninhaber statt.

Die landschaftspflegerische Begleitung ist im Rahmen
der Abbaubewilligung mit einem einfachen Kontrollpro-
gramm sicherzustellen.

Für Kontrollzwecke ist jederzeit der freie Zugang zu den
beiden Gruben ohne Voranmeldung zu gewährleisten.

§ 47 Finanzielle Sicherung der Wiederherstellung

Zur Sicherstellung der Wiederherstellung erhebt das
Bau-Departement im Rahmen der Abbaubewilligung ge-
stützt auf § 45 des Wasserrechtsgesetzes eine ange-
messene Kautions.

§ 48 Inkrafttreten

Der Zonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvor-
schriften treten mit der Genehmigung durch den Regie-
rungsrat in Kraft.

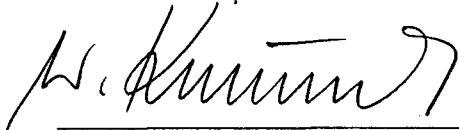
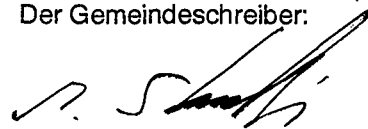
Öffentliche Auflage: Dulliken: 19. Mai - 19. Juni 1995

Däniken: 19. Mai - 19. Juni 1995

Genehmigt vom Gemeinderat Dulliken am: 11.5.95

Der Gemeindepräsident:

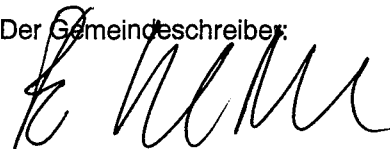
Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Gemeinderat Däniken am: 18.9.95

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. **3294**

am: 19. Dez. 1995

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

